

## Gut zu wissen

Zur Förderung der befristeten Probebeschäftigung stehen Mittel in begrenzter Höhe zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Dieser „Schnupperarbeitsvertrag“ ist für Sie kostenfrei. Setzen Sie sich mit uns zeitnah in Verbindung. Wir zeigen Ihnen Bewerberinnen und Bewerber mit Potenzial.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!



### Unternehmerservice

**Starker Service für Ihr Unternehmen.**

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Unternehmerservice

Westring 8

59065 Hamm

Telefon 02381 17-6822

Telefax 02381 17-2876

[www.jobcenter-hamm.de](http://www.jobcenter-hamm.de)

## Probebeschäftigung

**Alles im Lot – Qualitäten entdecken.**

## **Die Probebeschäftigung – alles im Lot – Qualität entdecken**

Sie haben sich für eine Bewerberin oder einen Bewerber entschieden und haben Zweifel an der fachlichen, sozialen oder gesundheitlichen Eignung? Mit der Probebeschäftigung können Sie ohne Risiko und finanzielle Belastung mehr als einen ersten Eindruck von der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Betrieb bekommen.



Der „Schnupperarbeitsvertrag“ dient dazu, Menschen eine Chance zu geben, sich praktisch im Rahmen eines regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei Ihnen zu beweisen und Sie von ihrem Potenzial zu überzeugen.

### **Zielgruppe**

Gefördert wird der besondere Personenkreis der Langzeitarbeitslosen und der unter 25-jährigen mit Vermittlungshemmnissen. Das sind Menschen, die über (noch) keinen geradlinigen Lebenslauf verfügen, sondern deren Chancen durch geringe Berufserfahrung, Umbrüche und Unterbrechungen verringert sind.

## **Fördervoraussetzungen**

Gefördert wird die befristete Probebeschäftigung für Beschäftigungsverhältnisse,

- die einen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden umfassen,
- die tariflich, branchen- oder ortsüblich entlohnt werden,
- die sozialversicherungspflichtig sind,
- bei Arbeitgebern mit konkretem, nachgewiesenem Personalbedarf,
- welche die Möglichkeit einer Anschlussbeschäftigung bieten und
- der zukünftige Arbeitnehmer in den vergangenen vier Jahren nicht bereits bei Ihnen beschäftigt war.

## **Dauer und Höhe der Förderung**



Die Dauer der Förderung ist auf maximal drei Monate begrenzt. Es werden die tatsächlichen Lohn- und Gehaltskosten, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelung übernommen. Rechtsgrundlage: § 16 f SGB II.